

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Lars Bocian (CDU)**

vom 12. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2026)

zum Thema:

**Rückgang von Gastfamilien für Austauschschülerinnen und Austauschschüler  
in Berlin**

und **Antwort** vom 29. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Juni 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Lars Bocian (CDU)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26067  
vom 12.05.2026  
über Rückgang von Gastfamilien für Austauschschülerinnen und Austauschschüler in  
Berlin

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Der Bereich Gastfamilie im Rahmen von internationaler Mobilität ist ein dynamisches und lebendiges Feld. Es besteht im Rahmen von Austausch oder Auslandsaufenthalten kein Anspruch auf eine Gastfamilie. Menschen, die eine Zeit lang bereit sind, eine Schülerin oder einen Schüler aus dem Ausland bei sich zu empfangen, können aus persönlichen und finanziellen Gründen kurzfristig nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Schulen und Strukturen, die für Austausch- und Aufenthaltsprojekte auf Gastfamilien angewiesen sind, müssen stets auf die Suche gehen. Aus der Praxis kann die Erfahrung gezogen werden, dass die „Mund-zu-Mund“-Akquise am effizientesten funktioniert.

Der Senat unterscheidet in diesem Rahmen zwischen mehreren Mobilitätsformen, die gängig und zum Teil parallel unter dem Begriff „Schulaustausch“ zusammengefasst werden:

- **Auslandsaufenthalte:** Es handelt sich hier um eine Einzelmobilität ohne Gegenseitigkeit. Sie sind in der Regel losgelöst von einer internationalen Schulpartnerschaft und werden von gemeinnützigen oder kommerziellen Trägern angeboten, manchmal direkt auch von Familien organisiert. Sie werden daher privat und nicht im Rahmen einer Schulveranstaltung angeboten. Es handelt sich weder um Austausch noch um eine schulische Angelegenheit.

Die Anbieter dieser Aufenthalte sind für die Bereitstellung der Unterbringung, meist in Gastfamilien, gegen eine Bezahlung der Lernenden, zuständig.

Diese Form der internationalen Mobilität wird von der SenBJF weder unterstützt noch gefördert.

- **Schulaustausch:** Es handelt sich um gegenseitige Mobilitäten zwischen Lernenden aus zwei (oder mehreren) Ländern meistens aufgrund einer internationalen Schulpartnerschaft. Dieser Austausch wird von den Lehrkräften der teilnehmenden Schulen angeboten und von den Schulen getragen, in enger Kommunikation mit den Familien. Eine Austauschmaßnahme kann im Rahmen einer in der Regel eine bis vier Wochen kurzen Gruppenbegegnung („klassischer“ Schulaustausch) oder im Rahmen einer meistens vier Wochen bis ein Jahr langen Einzelmobilität stattfinden. Bekannte langfristige Einzelaustauschangebote sind die vom Deutsch-Französischen Jugendwerk (DFJW) geförderten Sauzay- und Voltaire-Programme, an dem die teilnehmenden Lernenden in Tandems jeweils drei bzw. sechs Monate im anderen Land in der anderen Familie (sowohl als Gast als auch als Gastgeberin oder Gastgeber) verbringen.

Den Schulen, insbesondere den Lehrkräften und den Familien, kommt in dieser Form des Austauschs in der Frage der Unterbringung der Gäste aus dem Ausland eine besondere Rolle zu, die im Prinzip über die Gegenseitigkeit des Empfangs in beiden Ländern gelöst wird.

Diese Form des Austauschs wird vom Senat finanziell und inhaltlich unterstützt, auch durch Nutzung der Förderprogramme der EU-Kommission (Erasmus+), des Deutsch-Französischen Jugendwerks (DFJW), des Deutsch-Polnischen Jugendwerks (DPJW) und

anderer bilateraler Institutionen oder des Pädagogischen Austauschdiensts im ständigen Sekretariat der Kulturministerkonferenz.

1. Liegen dem Senat Erkenntnisse darüber vor, wie sich die Zahl der Gastfamilien für Austauschschüler in den letzten Jahren in Berlin entwickelt hat?

Zu 1.: Austausch und Schulpartnerschaften gehören nicht zur amtlichen Statistik im Bildungsbereich, so dass dem Senat keine Erkenntnisse vorliegen, wie sich die Zahl der Gastfamilien für Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Austausch oder Aufenthaltsprogrammen entwickelt hat.

2. Welche Rolle spielen aus Sicht des Senats steigende Lebenshaltungskosten, Wohnraummangel sowie organisatorische Anforderungen für die Bereitschaft von Familien, Gastschüler aufzunehmen?

Zu 2.: Rückmeldungen der Berliner Schulen sowie der Partnerinstitutionen deuten auf eine seit Corona schwierig gewordene Situation. Diese lassen vermuten, dass weniger Gastfamilien als vor der Coronakrise zur Verfügung stehen. Folgende Gründe werden benannt:

- Wohnraummangel: Die aktuelle Wohnsituation vieler potenzieller Gastfamilien im Berliner angespannten Wohnungsmarkt ermöglicht immer weniger die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers aus dem Ausland, insbesondere im Rahmen von Langzeitaufenthalten oder -austausch. In der Berufsbildung, wenn zum Beispiel Berufslernende ein Praktikum oder ein Teil der Qualifikation in einem Berliner Unternehmen verbringen möchten, ist der angespannte Wohnungsmarkt eine Herausforderung.

- Unsicherheit nach Corona und in dieser von Krisen geprägten Zeit: Insgesamt wird eine geringere Bereitschaft bei den Familien festgestellt, das eigene Heim fremden Menschen zu öffnen. Auch wird eine erhöhte Vorsicht der entsendenden Familien gegenüber dem Prinzip „Unterbringung in Gastfamilien“ beobachtet, so dass die (meist informellen) Kriterien für geeignete Gastfamilien sich verschärft haben.

Lebenshaltungskosten spielen weniger eine Rolle, da oft über das Austauschprogramm oder über den Anbieter von Auslandsaufenthalten ein finanzieller Zuschuss gewährt wird und/oder die Familien der Gastschülerinnen und Gastschüler den Austausch/Aufenthalt mit privaten Mitteln unterstützen.

Eine gleiche Tendenz wird übrigens in ganz Europa im Rahmen der Mobilität von Lernenden beobachtet. Stellvertretend sei hier die Gruppenaustauschmaßnahmen zwischen Berlin und der Partnerstadt Paris (meistens 5 Tage bis zwei Wochen) erwähnt: Aufgrund fehlender Wohnkapazitäten der Familien der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler wird immer öfter auf die Unterbringung in Gastfamilien verzichtet und eine andere Form der Unterbringung der Gastschülerinnen und Gastschüler muss gefunden werden (Jugendherberge, Hotels, gemeinsame Unterbringung an einem Drittort - sogenannte Drittortbegegnung). Diese Form der Unterbringung ist kostenintensiver, wird aber in den meisten Förderprogrammen berücksichtigt. In Berlin bietet insbesondere das Centre Français de Berlin als internationale Bildungsstätte die Möglichkeit für Schulen aus der ganzen Welt eine qualitative und kostengünstige Unterbringung im Rahmen von Gruppenbegegnungen.

3. Auf welcher juristischen Grundlage halten sich Austauschschülerinnen und Austauschschüler in Deutschland auf? Bitte um Aufzählung der Möglichkeiten.

Zu 3: Die aufenthaltsrechtliche Grundlage, auf der sich Austauschschülerinnen und Austauschschüler im Bundesgebiet aufhalten, richtet sich einerseits nach der beabsichtigten Dauer des Aufenthalts und andererseits nach der jeweiligen Staatsangehörigkeit.

Für die Einreise und den Aufenthalt von über 90 Tagen benötigen Drittstaatsangehörige grundsätzlich gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 Alternative 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und § 6 Absatz 3 AufenthG ein nationales Visum (D-Visum), welches vor der Einreise erteilt worden ist. Für drittstaatsangehörige Austauschschülerinnen und Austauschschüler richtet sich die Erteilung eines nationalen Visums nach § 16 f Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 und Satz 2 AufenthG.

Die genannte Norm sieht vor, dass einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Schüleraustausch erteilt werden kann, ohne dass ein unmittelbarer Austausch erfolgt. Die Erteilung nationaler Visa liegt in der Zuständigkeit des Bundes (vgl. § 71 Absatz 2 AufenthG). Die Geltungsdauer orientiert sich an der Dauer des Austauschprogramms und überschreitet regelmäßig nicht den Zeitraum von einem Jahr. Nur sofern ein nationales Visum nicht für die gesamte Dauer des Austauschprogrammes ausgestellt worden ist, ist die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis durch die örtlich zuständige Ausländerbehörde erforderlich.

Staatsangehörige der in § 41 Absatz 1 und Absatz 2 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) genannten Staaten können zum Zweck eines Schüleraustausches visumfrei in das Bundesgebiet einreisen. Gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 AufenthV besteht die Pflicht, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von 90 Tagen nach der Einreise zu beantragen.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie Staatsangehörige der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) benötigen für einen langfristigen Aufenthalt zum Zweck eines Schüleraustausches gemäß § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügigG/EU) keinen Aufenthaltstitel. Für Staatsangehörige der Schweiz ergibt sich die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels aus § 28 AufenthV.

Für die Einreise und den Aufenthalt von bis zu 90 Tagen im Rahmen eines kurzzeitigen Schüleraustausches benötigen Drittstaatsangehörige gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 Alternative 1 und § 6 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG ein Schengen-Visum (C-Visum). Staatsangehörige der in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 genannten Staaten sind für die Einreise und den Aufenthalt von bis zu 90 Tagen von der Visumpflicht befreit. Für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, Staatsangehörige der EWR-Staaten sowie der Schweiz wird auf obige Ausführungen verwiesen.

4. Welche Behörden sind in Berlin für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln für Austauschschülerinnen und -schüler zuständig?

Zu 4.: Zuständig für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln in Berlin ist gemäß § 71 Absatz 1 AufenthG das Landesamt für Einwanderung (LEA).

5. Wie sieht der Senat die Erteilung von Visa unter 10 Monaten für das Auslandsjahr? Wird eine Verlängerung der Visumdauer angestrebt?

Zu 5.: Die Erteilung nationaler Visa liegt in der Zuständigkeit des Bundes (vgl. § 71 Absatz 2 AufenthG). Die in diesem Zusammenhang zuständigen Auslandsvertretungen sind nach der für diese verpflichtend anzuwendenden Regelung zur Erteilung nationaler Visa zum Zweck der Teilnahme an einem Schüleraustausch gemäß § 16 f Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 AufenthG im Visumhandbuch angehalten, entsprechende Visa grundsätzlich mit einer Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten auszustellen. Soweit die Dauer des vorgesehenen Aufenthalts geringer ist, stellt die zuständige Auslandsvertretung das Visum mit einer zeitlichen Gültigkeit entsprechend der

beabsichtigten Aufenthaltsdauer aus (vgl. Auswärtiges Amt/Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), Visumhandbuch, Abschnitt „Schüler“, S. 4).

In Fallkonstellationen, in welchen nationale Visa durch Auslandsvertretungen nicht für die gesamte Dauer des Austauschaufenthalts ausgestellt werden, besteht regelmäßig die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16 f Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 AufenthG durch das LEA.

6. Steht der Senat dazu mit dem Auswärtigen Amt in Kontakt?

Zu 6.: Hinsichtlich konkreter aufenthaltsrechtlicher Fragestellungen in diesem Zusammenhang steht der Senat derzeit abgesehen von regelmäßigen Austauschformaten zwischen Bundes- und Landesbehörden nicht in gesondertem Kontakt mit dem Auswärtigen Amt.

7. Sind dem Senat Probleme bei der Unterbringung von Austauschschülern aufgrund fehlender Aufenthaltspapiere bekannt?

Zu 7.: Dem Senat liegen keine Erkenntnisse über aufenthaltsrechtliche Probleme bei der Unterbringung von Austauschschülerinnen und Austauschschülern vor.

8. Welche Unterstützungsangebote bestehen in Berlin für Gastfamilien (z. B. Beratung, finanzielle Unterstützung, Anerkennung)?

7. Plant der Senat Maßnahmen, um die Bereitschaft zur Aufnahme von Austauschschülerinnen und -schülern zu erhöhen?

Zu 8. und 7.: Der Senat führt selber keine direkten Maßnahmen, um die Bereitschaft zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Ausland im Rahmen von Austausch- oder Aufenthaltsprogrammen zu erhöhen.

Im Rahmen von Austausch im schulischen Bereich gilt das Prinzip „Entsendelandsförderung“: Die finanzielle Unterstützung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Mobilität im Partnerland absolvieren. Im Rahmen einer Mobilitätsmaßnahme einer Schule oder einzelner Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland in Berlin wird der Antrag auf Förderung im Ausland gestellt, während die SenBJF für die Förderung der Mobilität der Berliner Schülerinnen und Schüler ins Ausland zuständig ist. Daher fördert die Berliner Schulbehörde Gastfamilien in Berlin nicht.

Gleichwohl unterstützt der Senat die Akquise von Gastfamilien im Rahmen der internationalen Partnerschaften für mehrere Einzelaustauschprogramme (Voltaire- oder Sauzay-Programme des Deutsch-Französischen Jugendwerks (DFJW), Einzelaustauschprogramm mit der Stadt Oslo) durch Kommunikation in den eigenen Netzwerken.

9. Welche Bedeutung misst der Senat Schüleraustauschprogrammen für die internationale Verständigung und dem Standort Berlin bei?

Zu 9.: Austauschprogramme im schulischen Kontext leisten einen wichtigen Beitrag zur internationalen Verständigung. Durch Begegnungen mit Jugendlichen aus anderen Ländern entstehen persönliche Kontakte, die Vorurteile abbauen und das Verständnis für andere Kulturen fördern. Gerade im Rahmen von Städtepartnerschaften wird die internationale Vernetzung Berlins sichtbar und lebendig gestaltet. Schulen tragen dadurch aktiv zur Internationalisierung des Bildungswesens bei.

Für die Schülerinnen und Schüler wird der Austausch zu einem besonderen Lernort außerhalb des Klassenzimmers. Sie verbessern ihre Sprachkenntnisse im Alltag, erwerben interkulturelle Kompetenzen und lernen, offen, tolerant und selbstständig zu handeln. Gemeinsame Projekte mit internationalen Partnergruppen fördern projektorientiertes Arbeiten und führen häufig zu konkreten gemeinsamen Ergebnissen. Es werden europäische Werte wie Zusammenarbeit, Demokratie und gegenseitiger Respekt praktisch erfahrbar. Viele Jugendliche erleben einen Austausch zudem als lebensprägende Erfahrung, die ihre persönliche Entwicklung nachhaltig beeinflusst.

Auch für Lehrkräfte und Schulleitungen haben langjährige Schulpartnerschaften eine hohe Bedeutung. Sie ermöglichen internationale Kooperationen, den Austausch pädagogischer Konzepte und die Weiterentwicklung schulischer Profile. Damit stärken Austauschprogramme im schulischen Bereich nicht nur die einzelnen Schulen, sondern insgesamt die internationale Ausstrahlung und Attraktivität Berlins.

Die SenBJF berät und unterstützt daher Schulen inhaltlich zur internationalen Mobilität, zum Beispiel durch Informationen, Fortbildungen, eigene Maßnahmen für Lehrkräfte, Schulleitung und Verwaltungskräfte. Sie fördert Austausch im schulischen Bereich finanziell und führt außerdem erfolgreich zwei Eigenprojekte als Dienstleitung für die Berliner Schulen durch:

- In der beruflichen Bildung liegt die SenBJF mit „GoEurope“ und ungefähr jährlich 2,2 Millionen Euro an umgesetzten Mitteln für Lernaufenthalte für Auszubildende und pädagogischem Fachpersonal bundesweit auf dem ersten Platz und ermöglicht jährlich rund 700-900 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Berlin an einer Mobilität in der EU und weltweit teilzunehmen.

- Das Erasmus+ Konsortium in der Allgemeinbildung ermöglicht mit 740.000 Euro im Schuljahr 2025-2026 an etwa 40 Schulen Lernerfahrungen im EU-Ausland und ist das viertgrößte Länderkonsortium in Deutschland.

Zur Stärkung europäischer Schulpartnerschaften nutzen auch die Berliner Schulen die bestehenden Fördermöglichkeiten des EU-Programms Erasmus+: 15 Oberstufenzentren (OSZ) und über 65 Berliner Schulen und Einrichtungen der Allgemeinbildung haben in der Förderperiode 2025-2026 EU-Mittel für Lernmobilitäten in Höhe von 5,81 Millionen Euro erfolgreich beantragt. Insgesamt fließen im Schuljahr 2025-2026 somit etwa 8,75 Millionen Euro an Erasmus+ Mitteln in Berlin für Austausch ein.

10. Fördert der Senat gegenwärtig Gastfamilien bzw. Gastschüler finanziell oder auf andere Art und Weise?

Zu 10.: Siehe Antwort zu 8.

Berlin, den 29. Mai 2026

In Vertretung  
Christina Henke  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie